A: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr. Anregung

Landkreis Lüneburg (24.01.2023) 1.

1.1.1 Regionalplanung

Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online] https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf [04.01.2023]).

Abwägung

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 6. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen (15.09.2022) hat sich der Rat mit der Frage der Erarbeitung eines Samtgemeinde übergreifenden Photovoltaik-Freiflächenkonzeptes befasst und einen entsprechenden Antrag per Mehrheitsbeschluss abgelehnt. Ein Standortkonzept ist demnach nicht erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern, da die Samtgemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und in Verbindung mit den Entwicklungsvorstellungen der Gliedgemeinden etwaige Anträge auf Flächennutzungsplanänderungen im Einzelnen prüft.

1.1.2 Gemäß 4.2.1 03 Satz 2 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) sollen für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Der Übersicht halber empfehle ich, die Abwägung dieses Grundsatzes im allgemeinen Teil der Begründung unter 3.1 oder 3.2 vorzunehmen oder zumindest auf die unter 2.6 erfolgte Abwägung zu verweisen. In die Alternativenprüfung sind neben versiegelten Flächen auch Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen mit einzubeziehen.

Dass aus Sicht der Raumplanung die Nutzung von Dachflächen bzw. bereits versiegelten Flächen für Photovoltaikanlagen zu bevorzugen ist, um die Inanspruchnahme von Freiraum für diese Energieerzeugungsform zu begrenzen und Raumnutzungskonflikten vorzubeugen, ist nachvollziehbar. Diese Ansicht wird grundsätzlich geteilt.

Der tatsächliche Ausbau von PV-Anlagen auf Dachflächen ist abhängig von den Eigentumsverhältnissen und damit von unternehmens- bzw. haushaltsbezogenen Investitionsentscheidungen. Somit entzieht sich dieser allgemeine Ausbau einer Steuerung durch die Samtgemeinde. Da es um zwei unterschiedliche städtebauliche Entwicklungen bzw. Anlagesysteme handelt, können diese beiden unterschiedlichen Systeme nicht alternativ gesetzt werden.

Die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist seit der neuesten Änderung des LROP's vom September 2022 ein Abwägungs- statt Ausschlusskriterium für die Regionalplanung geworden. Das Bundesklimaschutzgesetz sieht die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum

Samtgemeinde Amelinghausen Seite 2

52. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Betzendorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung **Abwägung**

Jahr 2045 vor. Dazu ist der zügige Ausbau von Erneuerbaren Energien notwendig. Die Bundesgesetzgebung hat im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien betont. Gemäß § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter heißt es, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. In Kapitel 3.1 und 5 der Begründung, Kapitel 1.2 sowie 2.6 des Umweltberichts wird auf diese Thematik eingegangen.

Hier ist der Landwirt der Vorhabenträger, der seine Flächen landwirtschaftlich nutzt und auf der Planfläche die Erzeugung Erneuerbarer Energie als weiteres Standbein nutzen will.

1.1.3 Gemäß 4.2.1 03 Satz 3 LROP sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Auch hier empfehle ich, der Übersicht halber, die Abarbeitung dieses Grundsatzes unter 3.1 oder 3.2 vorzunehmen oder auf die unter 2.6 erfolgte Prüfung von Standortalternativen zu verweisen. Der Grundsatz der Raumverträglichkeit ist bezogen auf alle durch das Vorhaben potentiell betroffenen Raumnutzungen abzuarbeiten. Freiflächenphotovoltaikanlagen konkurrieren vor allem mit landwirtschaftlichen Nutzungen, können aber auch die weitere Siedlungsentwicklung einschränken. Die Reflexionswirkung der Module kann Menschen und Tiere beeinträchtigen und die Anlagen können die Entwicklung der Vegetation beeinflussen. Darüber hinaus wirken sich Freiflächenphotovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild und damit ggfs. auch auf die landschaftsgebundene Erholung aus (s. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).

Wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz der Raumverträglichkeit wird bezogen auf anderweitige Raumnutzungen in der Begründung in Kapitel 3.1 und 5 und im Umweltbericht unter 2.6 abgearbeitet. Die weiteren genannten Auswirkungen auf anderweitige Schutzgüter werden im Umweltbericht behandelt.

Aufgrund der nicht parzellenscharfen Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans werden detailliertere Auswirkungen und Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplanverfahren getroffen.

1.1.4 Eine bereits bestehende Vorbelastung des Raumes kann in der Abwägung der Raumverträglichkeit angeführt werden. Zu bedenken ist allerdings, dass eine Bündelung von Belastungswirkungen auch an Grenzen stoßen kann. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Anhöhe mit leichter Hangneigung in einem allgemein hügeligen Landschaftsraum (Fernwirkung) befindet und sich mit Betzendorf ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in unmittelbarer Nähe befindet, dessen Festlegung u.a. auf der Eignung der umgebenden Land-

Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet liegt auf einer Anhöhe mit leichter Hangneigung. Diese Fläche ist durch nahliegende anthropogen geformte Elemente, wie den Funkmast und die hochragenden Silos des Landhandels, in ihrer Erholungseignung als reines "Naturgebiet" eingeschränkt. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist an dieser Stelle günstiger gelegen als an anderen, da sie in einem vorbelasteten Gebiet nicht die erste Belastung herbeiführt, aber auch nicht zu einer Belastungswirkung führt, die unzumutbar wäre. Durch die geplante Eingrünung wird eine in dem

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung Abwägung

schaft für Erholung und Freizeit beruht.

1.1.5 Das Vorhabengebiet wird großflächig von einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert. Das LROP 2022 regelt, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollen, aber für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden können (4.2.1 03 Satz 4 f. LROP). In der Begründung ist darzulegen, warum das Vorhabengebiet trotz entgegenstehenden Grundsatzes der Raumordnung gegenüber anderen Standorten im (Samt-)Gemeindegebiet, für die nicht der Vorbehalt Landwirtschaft festgelegt wurde, als besser geeignet eingestuft wird. Die unter 3.1. und 2.6 erwähnte unmittelbare Lage des Planungsgebietes an der OHE-Bahnstrecke "Lüneburg-Soltau" und der K8 sowie die Nachbarschaft zu gewerblicher Infrastruktur ist für die Abwägung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft unerheblich. Um den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden, empfehle ich, gemäß LROP zu prüfen, ob die Errichtung von Agrar-Photovoltaikanlagen den Erfordernissen der Raumordnung hier besser entsprechen würde. Dabei ist die Wirkung auf das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen.

1.1.6 Gemäß 3.2.1 08 RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich ihrer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Dieses Ziel

vorhandenen Landschaftsraum typische, natürliche Heckenstruktur geschaffen, die mit zur Einbindung der PV-Anlage in die umgebende Landschaft beiträgt.

Die Eignung der Landschaft zum Zweck der Erholung und Freizeit von Betzendorf orientiert sich nicht Richtung Norden, nach Drögennindorf, wo das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt ist, sondern eher Richtung Süden, in die dort vorhandenen, unbelasteten Wald- und Feldstrukturen.

Zu Gunsten des Ausbaus der Photovoltaik wurde in der neuesten Änderung des LROP's vom September 2022 das Verbot, Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in Anspruch nehmen zu können, geändert. Die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist nun ein Abwägungs- statt Ausschlusskriterium für die Regionalplanung und damit auch für die kommunale Bauleitplanung geworden. Diese Flächen "sollen nicht" in Anspruch genommen werden. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 besagt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. …"

Nach ganzheitlicher Betrachtung steht das Vorhaben nach Anpassen des Prüfmaßstabs den Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen, sondern ist mit den übergeordneten Planungen vereinbar.

Der Vorhabenträger betreibt Landwirtschaft, die geplante PV-FFA stellt für ihn die beste Möglichkeit dar, Landwirtschaft (auf anderen Flächen zu 100%) und regenerative Stromerzeugung zu betreiben, auf der zu überplanenden Fläche ggf. mit Schafbeweidung. Da hier eine Hangneigung gegeben ist, ist an dieser Stelle von einer höheren Störwirkung durch eine Agrar-PV-Anlage als einer konventionellen PV-FFA auszugehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich ein Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dargestellt, eine Agri-PV-Anlage wäre immer noch auf der Ebene des Bebauungsplanes umsetzbar.

In der textlichen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 2. Änderung wird unter Punkt 3.2.1 14 als Ziel

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung

der Raumordnung ist aufgrund der direkten Lage des Planungsgebietes an einem Waldgebiet in der Begründung abzuarbeiten und zu ergänzen und die Planung ggfs. entsprechend anzupassen (s. Stellungnahme Wald).

Abwägung

formuliert, dass die in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft generalisiert, also nicht parzellenscharf, festgelegt sind. Weiter heißt es, dass vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen in diesen Gebieten in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt werden. Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um eine landwirtschaftliche Nutzfläche im oben genannten Sinne handelt, ist davon auszugehen, dass der o.g. Belang für das geplante Vorhaben nicht berücksichtigt werden muss.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Baugrenzen dargestellt, in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Waldes berücksichtigt. Die geplante PV-FFA stellt keine klassische "Bebauung" dar. Die Wirkung von PV-FFA auf Naturschutzbelange wird teils unterschiedlich bewertet, jedoch nicht mit den gleichen "negativen" Auswirkungen wie Bebauung, durch die der vollständige Verlust der Bodenfunktionen einhergeht.

1.1.7 Die Abarbeitung des südwestlich an das Planungsgebiet angrenzenden Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft ist zu ergänzen. Es ist darzustellen, ob und inwieweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes führt und welche Maßnahmen gegen eine etwaige Beeinträchtigung getroffen werden.

Siehe Abwägung Absatz 2 unter 1.1.6, bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Ggf. ist durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die Erbauung einer PPV-FFA mit positiven Effekten auf die Natur und Arten zu rechnen. Die Auswirkungen auf Schutzgüter werden im Umweltbericht beschrieben.

1.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 1.2.1 Die Festsetzung des Eingrünungsstreifens auf Ebene des F-Plans wird begrüßt. So ist der Erhalt auch im Falle eines Rückbaus der Anlage sichergestellt.
- Wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Eingrünungsstreifens ist als Hinweis für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung zu bewerten. Die genaue Ausgestaltung der Eingrünung wird im Bebauungsplan von der Gemeinde Betzendorf geregelt.
- 1.2.2 Grundsätzlich sind die Betrachtungen zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft noch unvollständig. Bisher ist keine vollständige Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt, da bisher keine eindeutige Festlegung vorliegt, wie die Pflege und Erhaltung der Fläche durchgeführt werden soll. Bei der Bewertung der Versiegelung und Überdeckung wird darauf verwiesen, dass die überschirmte Fläche unterhalb der Module zumindest stellenweise nicht die angesetzten 2 WP pro m² erreichen wird. Um dies genauer

Die nicht vollständige Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans geschuldet. Auf dieser Ebene kann die Berechnung nur überschlägig erfolgen, die genaue Bilanzierung kann erst im Bebauungsplan erfolgen.

Es wird insgesamt von einer positiven Bilanz der Wertpunkte ausgegangen, auch wenn nicht alle Bereiche 2 WP erreichen.

Auf der Ebene der folgenden verbindlichen Bauleitplanung wird eine ge-

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung Abwägung

einschätzen zu können fehlen bisher Angaben zur geplanten Größe der Module sowie zu deren Positionierung. Auch die Breite bzw. Größe der Flächen zwischen den Modulen hat Einfluss auf die Wertigkeit der entstehenden Fläche und wird bisher nicht hinreichend dargestellt.

Es ist darzustellen, wie die Fläche extensiviert werden soll. Um ein hochwertiges Extensivgrünland zu schaffen sollte eine Ansaat mit Regio-Saatgut geplant werden. Eine Abfuhr des Mahdgutes ist vorzusehen, sofern keine extensive Beweidung anstatt einer Mahd erfolgt. Die Festlegung für den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel wird begrüßt.

- 1.2.3 Sowohl bei einer Zaunhöhe von 2,6 m über Geländeoberkannte als auch einer Modulhöhe bis 3,5 m über Geländeoberkannte bestehen Zweifel, ob hier eine Eingrünung durch eine Hecke ausreichend sein kann. Eine Visualisierung wird empfohlen. Dies ist insbesondere auch aufgrund des hügeligen und nach Westen und Südwesten ansteigenden Reliefs erforderlich.
- 1.2.4 Von den Modulen geht eine deutliche Veränderung im Landschaftsbild aus. Es ist detaillierter darzulegen, welche Auswirkungen der Ausbau in der entsprechenden Höhe hat. Dabei ist auch der Zaun als Einfriedung mit zu betrachten. Durch die große Höhe entsteht auch durch den Zaun eine landschaftsbildstörende Wirkung. Es ist zu klären, ob eine Zaunhöhe von 2,6 m unbedingt erforderlich ist.
- 1.2.5 Als Breite für die Eingrünung wird eine mindestens 5-reihige Pflanzung empfohlen.
- 1.2.6 Der Einfluss auf das Klima und Mikroklima ist detaillierter zu betrachten. Durch die geplanten Solarmodule wird eine reflektierende Fläche erzeugt. Aussagen, ob es hier zu einer Veränderung des Mikroklimas kommt, fehlen. Es ist darzustellen, ob es durch die Anlage zu einer Erhitzung oberhalb der Module und somit zu einer Klimaänderung kommt und ob diese falls erforderlich ausgeglichen werden kann. Die Auswirkungen auf das Klima sind grund-

naue Bilanzierung erstellt.

Die anzupflanzende Hecke sieht die Anpflanzung von Sträuchern vor, die eine Höhe von 6 m bis 15 m erreichen können, lediglich die Hundsrose wird nur bis zu 3 m hoch. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingrünung eine einbindende und die Störwirkung auf das Landschaftsbild mildernde Wirkung haben wird. Verdecken kann sie die PV-FFA nicht. Die Module werden langfristig sichtbar bleiben, es wird eine Grünlandfläche sein, die parallel zum hügeligen Relief mit Solarmodulen in Reihen bebaut sein wird.

Siehe oben.

Die Zaunhöhe muss seitens Betreiber und Versicherungsbelangen gewählt werden, sie kann niedriger ausfallen, darf aber max. 2,60m betragen. Die Hecke (s.o.) wird außen vor den Zaun gepflanzt, so dass der Zaun keine dauerhafte Beeinträchtigung darstellen wird.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung der Pflanzung wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Der Umweltbericht wird unter Punkt 2.2.3 "Schutzgut Luft und Klima" ergänzt. Es wird darauf verwiesen, dass mit der Flächenüberstellung durch Modulplatten lokale mikroklimatische Veränderungen einhergehen. Der Schattenwurf führt in der Regel zu einem Absinken der Lufttemperatur und zu einer Steigerung der Luftfeuchtigkeit unter den Modulflächen. Dies kann sich je nach Art sowohl positiv als auch negativ auf das Pflanzenwachstum

Nr.	Anregung	Abwägung
	sätzlich auch mit regionalem Bezug zu betrachten. Ein genereller Hinweis auf das Erreichen der Klimaziele ist nicht ausreichend.	unter den Modulen auswirken. Gleichzeitig geht von den Modulen eine Wärmeabgabe und damit eine Erhöhung der Lufttemperatur über den Modulen aus. Die Kaltluftproduktion im Bereich der Fläche kann dadurch zeitweise reduziert werden. Die Entstehung einer "Wärmeinsel", die den Lebensraum von Wildtieren, die Funktion der umliegenden Ökosysteme sowie die menschliche Gesundheit beeinträchtigt, ist bei einer Flächengröße von 14,8 ha nicht zu erwarten.
1.2.7	CEF-Maßnahmen für die vorgefundenen Feldlerchenhabitate auf der Fläche sind im weiteren Verfahren vorzusehen.	Die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
1.3	Immissionsschutz	
1.3.1	Eine Bewertung von möglichen Lichtreflexionen und einer Blendwirkung der Anlage wurde bisher nicht durchgeführt und ist zu ergänzen.	Eine Berechnungsgrundlage fehlt zum jetzigen Zeitpunkt noch. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Lichtreflexionen und Blendwirkung untersucht und im Umweltbericht in der Betrachtung der Schutzgüter behandelt.
1.4	Bodendenkmalschutz	
1.4.1	Es liegen aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmale im Planungsgebiet vor. Eine Stellungnahme des NLD ist im parallel verlaufenden B-Planverfahren angefordert und wird nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Aufnahme des Hinweises auf die Anzeigepflicht nach § 14 NDSchG wird begrüßt.	
1.5	Wald	
1.5.1	Wald im Sinne des NWaldLG ist im Planungsgebiet nicht betroffen. Da eine Waldfläche südlich an das Planungsgebiet angrenzt, wird empfohlen einen Abstand von einer Baumlänge (30 m) vom Waldrand von Bebauung und aufgeständerten Anlagen freizuhalten, um das Schadensrisiko bei Windwurf zu begrenzen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.6	Betrieb Straßenbau und -unterhaltung	
1.6.1	Gegen die 52. Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Betzendorf bestehen aus Sicht des Trägers der	Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. **Anregung Abwägung**

Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Ortsdurchfahrt um das Plangebiet verlegt werden muss, da sonst zukünftige Bauwerke gem. § 24 Abs. 1 NSTrG einen Abstand zum Fahrbahnrand halten müssen.

Die baulichen Anlagen müssen in einem Mindestabstand von 20 m vom äußeren Rand der Straße entfernt erbaut werden. Nach § 24 NStrG Abs. 7 können im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde abweichende Festsetzungen getroffen werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Baugrenzen für die PV-FFA unter Einbeziehung aller zu beachtenden Faktoren festgesetzt, es wird auch geprüft, ob und wie weit die 20 m Abstand unterschritten werden.

1.7 Hinweise

1.7.1 **Bauordnung**

Aus Sicht der Bauordnung bestehen keine Anmerkungen, Hinweise oder Bedenken.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.7.2 **Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.7.3 Straßenverkehr

Gegen die Planungen der Samtgemeinde Amelinghausen zur 52. F- Wird zur Kenntnis genommen. Planänderung gibt es straßenverkehrsrechtlich keine Einwände.

1.7.4 Klimaschutz

Aufgrund der Lage jener Fläche und der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Samtgemeinde, die sich gemeinsam für den Ausbau erneuerbarer Energien im lokalen Raum einsetzen, ist das Vorhaben aus Sicht des Klimaschutzes zu befürworten.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (18.01.2023)

2.1 Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der von Bepflanzung freizuhaltende Schutzstreifen wird auf der Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.

Seite 8

52. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Betzendorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung Abwägung

dem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen

zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <u>Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de.</u>

Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatu
FG-Leitung Melbeck	Avacon	Energetische oder	(nicht angegeb
- Amelinghausen	AG	nicht-energetische	
		Leitung	

- 2.2 Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.
- 2.3 Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
- 2.4 Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.
- 2.5 Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Laut NIBIS liegen weder Bewilligung noch Bergwerkseigentum vor (Stand: 02.05.2023).

Wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Salzabbaugerechtigkeiten

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung	
	finden Sie www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_R	unter vor (Stand: 02.05.2023). Rechte.	
2.6	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keir ren Hinweise oder Anregungen.	ine weite- Wird zur Kenntnis genommen.	
2.7	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte ge den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend sichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des a Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als lenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständig Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschri Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen eigektbezogene Untersuchungen.	d berück- aktuellen als parzel- igkeit. Die riften und	
2.8	Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planunrungsliste.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
2.9	Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukün digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Plant habens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plant	nungsvor-	
_			

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (16.01.2023)

3.1 Zweifellos ist die emissionsfreie bzw. -geminderte Erzeugung von Energie ein wichtiger Baustein, um den gegenwärtigen Problemen durch den Klimawandel zu begegnen.

In diesem Fall soll eine Ackerfläche von gut 14,8 ha Größe in Anspruch genommen werden. Die Größe und der Zuschnitt der Fläche lassen eine ökonomische Bewirtschaftung mit Landmaschinen heutigen Ausmaßes zu, so dass die Fläche aus agrarstruktureller Sicht als wertvoll einzustufen ist. Alternativ sollte, anstatt großflächig in die Agrarstruktur einzugreifen, ggf. an bestehenden Trassen von Straßen, Kanälen oder Eisenbahnlinien Flächen in Anspruch genommen werden. Somit würden Idw. Flächen zwar auch überplant, deren Zuschnitte jedoch in geringerem Maße beeinträchtigt.

Tatsächlich bewegen sich die Bodenzahlen, die für das Plangebiet aufgeführt werden, in einem Bereich von 23-38 Punkten. Es handelt sich demnach um einen Boden, dem eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit zugesprochen werden kann. Zudem wird die Ackerfläche beregnet. Daher erscheint es vertretbar, die Fläche für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu nutzen, zumal durch die Bildung von extensivem Grünland unter den Modulen landwirtschaftliche bzw. landschaftsdienliche Nutzungsformen wie bspw. Schafbeweidung oder als Auslauffläche für Geflügel möglich bleibt. In Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung, kommt diese Standortwahl dem Grundsatz eines raumverträglichen Ausbaus nahe, da diese in Zusammenhang mit bestehenden baulichen Strukturen steht, die das Landschaftsbild belasten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung Abwägung

3.2 Die Planungen beinhalten eine weiterhin mögliche, jedoch extensivere Idw. Nutzung des Solarparks sowie eine Rückführung in den jetzigen Zustand. U. E. sollten angesichts der immensen Herausforderungen hinsichtlich des Klimawandels dauerhafte Lösungen geschaffen werden, nicht unbedingt auf Agrarstandorten. U.E. ist die Möglichkeit, ausreichend Nahrungsmittel oder nachwachsende Rohstoffe erzeugen zu können, mindestens ebenso wichtig für das Schutzgut Mensch, wie eine klimaneutrale oder Ressourcen schonende Energieerzeug.

Die Fläche wird im Norden durch eine Bahntrasse und im Osten durch eine Kreisstraße begrenzt. Insofern entspricht der Standort den genannten Vorstellungen einer geeigneten Standortkulisse.

Die Einschätzung, Photovoltaik-Anlagen agarflächenschonend auszubauen wird grundsätzlich geteilt. Jedoch ist folgendes zu bedenken: Das Bundesklimaschutzgesetz sieht die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 vor. Dazu ist der zügige Ausbau von Erneuerbaren Energien notwendig. Die Bundesgesetzgebung hat im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien betont. Gemäß § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Weiter heißt es, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) konkretisiert in § 3 das Ausbauziel für die Erzeugung von Strom aus Photovoltaik-Anlagen und sieht landesweit einen Ausbau von PV-Anlagen auf Freiflächen bis zu einer installierten Leistung von 15 GW vor. Die Freiflächen würden damit ca. 0,9 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Niedersachsen beanspruchen. Der Anbau von Energiepflanzen beansprucht derzeit ca. 11 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Gesamtzusammenhang betrachtet vollzieht sich die Planung einerseits im gesetzlich geforderten Rahmen und stellt anderseits keinen erheblichen Flächenverlust für die Nahrungsmittelproduktion dar.

Insofern ist die temporäre Nutzung der Fläche für die Stromgewinnung mittels PV-Freiflächenanlagen auch aus landwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

3.3 Durch die extensive Nutzung wird derzeit der Bedarf an externen Kompensationsmaßnahmen vermindert, was aus unserer Sicht (weitere Inanspruchnahme Idw.) Nutzflächen) als positiv zu bewerten ist. Dies führt jedoch bei geplanter Rückführung in eine intensivere Idw. Nutzung dazu, dass nach 30

Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung Abwägung

Jahren für die Intensivierung weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, falls die dann gültige Gesetzgebung dies überhaupt zulässt.

3.4 Die Aussage, dass mit Solarmodulen überbaute Flächen überhaupt als unversiegelte Freiflächen angesehen werden können und auch eine Biotopaufwertung nach sich ziehen können, entzieht sich dabei unserem Verständnis.

Die wesentlichen Bodenfunktionen wie Luft- und Wasserdurchlässigkeit sowie die Bodenfruchtbarkeit werden durch die Überstellung der Module in mindestens 0,75 m (wird im Bebauungsplanverfahren geregelt) über dem Boden nicht beeinträchtig, weshalb eine flächenmäßige Versiegelung des Bodens nicht gegeben ist.

Durch den fehlenden Eintrag von Pestiziden und einer extensiven Bewirtschaftung kann sich auf der Fläche eine Vegetationsdecke bilden, die im Vergleich zu einem Ackerstandort einen attraktiveren Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten bietet und damit eine Biotopaufwertung darstellt.

- 4. LGLN Regionaldirektion Hameln Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst (16.12.2022)
- 4.1 Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Wird zur Kenntnis genommen.

Eine Luftbildauswertung wird beauftragt und im weiteren Verfahren auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung Abwägung

Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildaus wertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

4.2 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:

Empfehlung: Luftbildauswertung

Wird zur Kenntnis genommen, s.o.

Fläche A

<u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

4.3 Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Der Bitte wird gefolgt.

5. LEA GmbH (18.12.2022)

5.1 Nördlich des Plangebietes verlaufen die Bahnanlagen der öffentlichen Eisenbahn SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachen GmbH (SinON) – Strecke Soltau – Lüneburg als Träger öffentlicher Belange (TöB). Wir bitten die

Wird zur Kenntnis genommen. Die SInON GmbH wurde ebenfalls beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen.

Samtgemeinde Amelinghausen Seite 13

52. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Betzendorf

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung Abwägung

SinON (Anschrift: SinON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH, Biermannstraße 33, 29221 Celle) am o. g. Verfahren zu beteiligen. Sofern die SinON gegen dieses Bauleitplanverfahren keine Bedenken entgegenbringt, bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeisenbahnaufsicht mbH (LEA) ebenfalls keine Einwände.

- 6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (22.12.2022)
- 6.1 Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburgliegen, werden von der Planung nicht berührt.
- 6.2 Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der 52. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird gefolgt.

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (13.01.2023)
- Samtgemeinde Gellersen (04.01.2023)
- Samtgemeinde Hanstedt (16.12.2022)
- Stadt Munster (16.12.2022)
- Polizeiinspektion Lüneburg (20.12.2022)
- Samtgemeinde Ilmenau (16.12.2022)
- Gemeinde Barnstedt (16.12.2022)
- Gemeinde Embsen (15.12.2022)

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EON Avacon
- Industrie- und Handelskammer
- Landkreis Lüneburg
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Sinon (Bahn)

Samtgemeinde Amelinghausen Seite 14

52. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Betzendorf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

- Wasserverband der Ilmenau Niederung
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Purena
- Niedersächsische Landesforsten
- Gemeinde Wriedel
- Gemeinde Oldendorf
- Gemeinde Rehlingen
- Gemeinde Hanstedt 1
- Samtgemeinde Bevensen Ebstorf
- Samtgemeinde Salzhausen

B: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.